

# RS Vwgh 2002/2/20 96/08/0355

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2002

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

LAG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs 1 des Landarbeitsgesetzes ist dann gegeben, wenn innerhalb einer organisatorischen Einheit eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft allein mit Hilfe von technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion fortgesetzt verfolgt. Das Vorliegen eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft muss auch dann angenommen werden, wenn eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn entwickelt wird, ohne dass hiebei eine Gewinnerzielung beabsichtigt oder möglich ist (Hinweis E 18. Dezember 1981, 2663/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996080355.X01

## Im RIS seit

24.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)